

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die fünfzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Fünfzehntes Anpassungsgesetz-KOV — 15. AnpG-KOV)
— Drucksache 10/5209 —

A. Problem

1. Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechend § 56 des Bundesversorgungsgesetzes um den Vomhundertsatz, um den sich die verfügbaren Renten aus der Arbeiterrentenversicherung verändern.
2. Strukturelle Leistungsverbesserungen in der Kriegsoferversorgung.

B. Lösung

1. Anhebung der in § 56 des Bundesversorgungsgesetzes bestimmten Leistungen um rund 2,15 v. H.
2. Strukturelle Verbesserungen zum 1. Januar 1987:
Anhebung der Abgeltungsquote beim Berufsschadensausgleich und Schadensausgleich von 40 v. H. auf 42,5 v. H.,
Anhebung der Ausgleichsrente für Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 und 60 v. H.,
Ausdehnung der Witwen- und Waisenbeihilfe auf Hinterbliebene von Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 und 40 v. H.,
befristete Weiterzahlung der Elternpaarrente beim Tode eines Elternteils,
Verselbständigung weiterer Leistungen der Kriegsoferversorgung.

Mehrheitsbeschluß

mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD hatte weitergehende Änderungen beantragt, insbesondere

1. Anhebung der in § 56 des Bundesversorgungsgesetzes bestimmten Leistungen um rund 2,9 v. H.
2. Strukturelle Verbesserungen zum 1. Juli 1986:
 - Einführung von Badekuren für Hinterbliebene,
 - Verdoppelung des Zeitraums, innerhalb dessen Pflegepersonen nach dem Tod des Pflegezulageempfängers Kuren erhalten können,
 - Erhöhung der Zulage für die Begleitung von Blinden auf 250 DM monatlich,
 - Ausdehnung der Leistungen der Kriegsopferfürsorge auf behinderte und tuberkulosekranke Familienangehörige,
 - Anhebung der Abgeltungsquote beim Berufsschadensausgleich und Schadensausgleich von 40 v. H. auf 50 v. H.,
 - Weiterzahlung von Pflegezulagen der Stufen III bis VI im Rahmen des Sterbegeldes,
 - Erhöhung der Elternrente auf 697 DM bei einem Elternpaar, auf 472 DM bei einem Elternteil,
 - Verzicht auf den Nachweis einer Mindestausfallquote auch bei der Versorgung Hinterbliebener von Beschädigten mit MdE-Graden von 70 bis 90 v. H.
3. Inkrafttreten der von der Bundesregierung und den Fraktionen der CDU/CSU und FDP vorgeschlagenen Verbesserungen zum 1. Juli 1986.

D. Kosten

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge ergeben sich im Haushaltsjahr 1986 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 99,2 Mio. DM.

Insgesamt ergeben sich durch die Anpassung und die strukturellen Änderungen unter Einbeziehung der Beschlüsse des Ausschusses folgende Auswirkungen in den Folgejahren (in Mio. DM):

1987	1988	1989
250	242,9	235,7

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 10/5209 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. folgende EntschlieÙung zu fassen:
Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, zu prüfen, wie die seit 1980 nicht mehr angepaÙten Bezüge für Versorgungsberechtigte im Ausland, die keine volle Versorgung erhalten, erhöht werden können.

Bonn, den 14. Mai 1986

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Glombig

Pöpl

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die fünfzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Fünfzehntes Anpassungsgesetz-KOV — 15. AnpG-KOV)

— Drucksache 10/5209 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

**Entwurf eines Gesetzes
über die fünfzehnte Anpassung der Leistungen
nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Fünfzehntes Anpassungsgesetz-KOV —
15. AnpG-KOV)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (Anpassung)

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Zahl „188“ durch die Zahl „192“ ersetzt.
2. In § 15 werden im Satz 1 die Worte „24 bis 154“ durch die Worte „24 bis 157“ und im Satz 2 die Zahl „2,363“ durch die Zahl „2,418“ ersetzt.
3. In § 30 Abs. 7 Satz 2 werden die Zahl „351“ durch die Zahl „359“, die Zahl „552“ durch die Zahl „565“ und die Zahl „829“ durch die Zahl „848“ ersetzt.

4. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert von 162 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 218 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 297 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 376 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 519 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 629 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 753 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit

von 848 Deutsche Mark.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
über die fünfzehnte Anpassung der Leistungen
nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Fünfzehntes Anpassungsgesetz-KOV —
15. AnpG-KOV)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (Anpassung)

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. In § 15 werden im Satz 1 die Worte „24 bis 154“ durch die Worte „24 bis 157“ und im Satz 2 die Zahl „2,363“ durch die Zahl „2,414“ ersetzt.
3. In § 30 Abs. 7 Satz 2 werden die Zahl „351“ durch die Zahl „359“, die Zahl „552“ durch die Zahl „564“ und die Zahl „829“ durch die Zahl „847“ ersetzt.

4. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert von 161 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 218 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 296 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 375 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 518 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 628 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 752 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit

von 847 Deutsche Mark.

Entwurf

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 32 Deutsche Mark.“

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	98 Deutsche Mark,
Stufe II	200 Deutsche Mark,
Stufe III	302 Deutsche Mark,
Stufe IV	403 Deutsche Mark,
Stufe V	500 Deutsche Mark,
Stufe VI	603 Deutsche Mark.“

5. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder

60 vom Hundert	376 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	519 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	629 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	753 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	848 Deutsche Mark.“

6. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „29 822“ durch die Zahl „30 746“ ersetzt.

7. In § 33a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „91“ durch die Zahl „93“ ersetzt.

8. In § 35 Abs. 1 werden im Satz 1 die Zahl „351“ durch die Zahl „359“ und im Satz 2 die Worte „597, 847, 1 092, 1 414 oder 1 744 Deutsche Mark“ durch die Worte „611, 867, 1 118, 1 447 oder 1 785 Deutsche Mark“ ersetzt.

9. In § 36 werden in Absatz 1 Satz 2 die Zahl „2 000“ durch die Zahl „2 047“ und die Worte „die Hälfte dieses Betrages“ durch die Worte „1 023 Deutsche Mark“ und in Absatz 3 die Zahl „2 000“ durch die Zahl „2 047“ ersetzt.

10. In § 40 wird die Zahl „496“ durch die Zahl „508“ ersetzt.

11. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „496“ durch die Zahl „508“ ersetzt.

12. In § 46 werden die Zahl „140“ durch die Zahl „143“ und die Zahl „262“ durch die Zahl „268“ ersetzt.

13. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „244“ durch die Zahl „250“ und die Zahl „341“ durch die Zahl „349“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 32 Deutsche Mark.“

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	98 Deutsche Mark,
Stufe II	199 Deutsche Mark,
Stufe III	301 Deutsche Mark,
Stufe IV	402 Deutsche Mark,
Stufe V	500 Deutsche Mark,
Stufe VI	602 Deutsche Mark.“

5. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder

60 vom Hundert	375 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	518 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	628 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	752 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	847 Deutsche Mark.“

6. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „29 822“ durch die Zahl „**30 687**“ ersetzt.

7. unverändert

8. In § 35 Abs. 1 werden im Satz 1 die Zahl „351“ durch die Zahl „359“ und im Satz 2 die Worte „597, 847, 1 092, 1 414 oder 1 744 Deutsche Mark“ durch die Worte „**610, 865, 1 115, 1 444** oder **1 781** Deutsche Mark“ ersetzt.9. In § 36 werden in Absatz 1 Satz 2 die Zahl „2 000“ durch die Zahl „**2 043**“ und die Worte „die Hälfte dieses Betrages“ durch die Worte „**1 022** Deutsche Mark“ und in Absatz 3 die Zahl „2 000“ durch die Zahl „**2 043**“ ersetzt.10. In § 40 wird die Zahl „496“ durch die Zahl „**507**“ ersetzt.11. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „496“ durch die Zahl „**507**“ ersetzt.

12. unverändert

13. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „244“ durch die Zahl „**249**“ und die Zahl „341“ durch die Zahl „**348**“ ersetzt.

Entwurf

14. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Zahl „615“ durch die Zahl „629“ und die Zahl „417“ durch die Zahl „427“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Zahl „123“ durch die Zahl „126“ und die Zahl „91“ durch die Zahl „93“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Zahl „381“ durch die Zahl „390“ und die Zahl „277“ durch die Zahl „283“ ersetzt.

15. In § 53 Satz 2 werden die Zahl „2 000“ durch die Zahl „2 047“ und die Zahl „1 000“ durch die Zahl „1 023“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
(Strukturelle Änderungen)**

Das Bundesversorgungsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 1, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „wird“ durch die Worte „und die Aufwendungen für Betriebs-
hilfe für Landwirte werden“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „in diesen Fällen“ durch die Worte „bei Erstattung von Kranken-
geld“ ersetzt.

2. § 25b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Leistungen der Kriegsopferfürsorge sind

1. Hilfen zur beruflichen Rehabilitation (§§ 26 und 26 a),
2. Krankenhilfe (§ 26 b),
3. Hilfe zur Pflege (§ 26 c),
4. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26 d),
5. Altenhilfe (§ 26 e),
6. Erziehungsbeihilfe (§ 27),
7. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27 a),
8. Erholungshilfe (§ 27 b),
9. Wohnungshilfe (§ 27 c),
10. Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27 d).“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

14. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Zahl „615“ durch die Zahl „628“ und die Zahl „417“ durch die Zahl „426“ ersetzt.
- b) unverändert
- c) In Absatz 3 werden die Zahl „381“ durch die Zahl „389“ und die Zahl „277“ durch die Zahl „283“ ersetzt.

15. In § 53 Satz 2 werden die Zahl „2 000“ durch die Zahl „2 043“ und die Zahl „1 000“ durch die Zahl „1 022“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
(Strukturelle Änderungen)**

Das Bundesversorgungsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 1, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. § 25f Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

3. unverändert

„2. bei den übrigen Hilfen 20 vom Hundert, in den Fällen des § 26c Abs. 6 Satz 2 und des § 27d Abs. 1 Nr. 8 sowie bei Sonderfürsorgeberechtigten (§ 27e) 40 vom Hundert“.

4. Nach § 26 a werden folgende §§ 26 b bis 26 e eingefügt:

4. Nach § 26 a werden folgende §§ 26 b bis 26 e eingefügt:

„§ 26 b

„§ 26 b

(1) Krankenhilfe erhalten Beschädigte und Hinterbliebene in Ergänzung der Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach diesem Gesetz. Die §§ 10 bis 24 a bleiben unberührt.

unverändert

(2) Die Krankenhilfe umfaßt ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneimitteln, Verbandmitteln und Zahnersatz, Krankenhausbehandlung sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung der Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen. Die Leistungen sollen in der Regel den Leistungen entsprechen, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden.

(3) Ärzte und Zahnärzte haben für ihre Leistungen Anspruch auf die Vergütung, welche die Ortskrankenkasse, in deren Bereich der Arzt oder der Zahnarzt niedergelassen ist, für ihre Mitglieder zahlt. Der Kranke hat die freie Wahl unter den Ärzten und Zahnärzten, die sich zur ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung im Rahmen der Krankenhilfe zu der in Satz 1 genannten Vergütung bereit erklären.

(4) Nachdem die Krankheit während eines zusammenhängenden Zeitraums von drei Monaten entweder dauerndes Krankenlager oder wegen ihrer besonderen Schwere ständige ärztliche Betreuung erfordert hat, ist bei der Festsetzung der Einkommensgrenze § 27 d Abs. 5 Satz 1 Buchstabe a entsprechend anzuwenden.

§ 26 c

§ 26 c

(1) Hilfe zur Pflege erhalten Beschädigte und Hinterbliebene, die infolge Krankheit oder Behinderung so hilflos sind, daß sie nicht ohne Wartung und Pflege bleiben können; § 35 bleibt unberührt.

(1) unverändert

(2) Dem Pflegebedürftigen sollen auch die Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, die zur Erleichterung seiner Beschwerden wirksam beitragen. Ferner sollen ihm nach Möglichkeit angemessene Bildung und Anregungen kultureller oder sonstiger Art vermittelt werden.

(2) unverändert

(3) Reichen häusliche Wartung und Pflege aus, gelten die Absätze 4 bis 7.

(3) unverändert

(4) Der Träger der Kriegsopferfürsorge soll darauf hinwirken, daß Wartung und Pflege durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahestehen,

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

hen, oder im Wege der Nachbarschaftshilfe übernommen werden. In diesen Fällen sind dem Pflegebedürftigen die angemessenen Aufwendungen der Pflegeperson zu erstatten; auch können angemessene Beihilfen gewährt und Beiträge der Pflegeperson für eine angemessene Alterssicherung übernommen werden, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist. Ist neben oder anstelle der Wartung und Pflege nach Satz 1 die Heranziehung einer besonderen Pflegekraft erforderlich, so sind die angemessenen Kosten hierfür zu übernehmen.

(5) Ist ein Pflegebedürftiger, der das 1. Lebensjahr vollendet hat, so hilflos, daß er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang der Wartung und Pflege dauernd bedarf, so ist ihm ein Pflegegeld zu gewähren. Zusätzlich zum Pflegegeld sind dem Pflegebedürftigen die Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson oder einer besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung zu erstatten, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist. Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht gewährt, soweit der Pflegebedürftige gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhält. Auf das Pflegegeld sind Leistungen nach § 27d Abs. 1 Nr. 8 oder ihnen gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften mit 70 vom Hundert anzurechnen. Bei der Anwendung der Sätze 3 und 4 bleibt § 2 des Bundessozialhilfegesetzes unberührt.

(6) Das Pflegegeld beträgt 287 Deutsche Mark monatlich; es ist angemessen zu erhöhen, wenn der Zustand des Pflegebedürftigen außergewöhnliche Pflege erfordert. Bei Pflegebedürftigen, deren Hilflosigkeit so erheblich ist, daß sie als Beschädigte die Pflegezulage nach den Stufen III bis VI nach § 35 Abs. 1 Satz 2 erhielten, beträgt das Pflegegeld 778 Deutsche Mark monatlich; bei ihnen sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Pflegegeldes stets als erfüllt anzusehen. Bei teilstationärer Betreuung des Pflegebedürftigen kann das Pflegegeld angemessen gekürzt werden.

(7) Die Leistungen nach Absatz 4 Satz 2 und 3 werden neben den Leistungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 gewährt. Werden Leistungen nach Absatz 4 Satz 2 und 3 gewährt, kann das Pflegegeld um bis zu 50 vom Hundert gekürzt werden.

(8) Bei der Festsetzung der Einkommensgrenze ist

a) bei Pflege in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, wenn sie voraussichtlich auf längere Zeit erforderlich ist, sowie bei häuslicher Pflege, wenn der in Absatz 5 Satz 1 genannte Schweregrad der Hilflosigkeit besteht, § 27d Abs. 5 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2,

(5) unverändert

(6) Das Pflegegeld beträgt 286 Deutsche Mark monatlich; es ist angemessen zu erhöhen, wenn der Zustand des Pflegebedürftigen außergewöhnliche Pflege erfordert. Bei Pflegebedürftigen, deren Hilflosigkeit so erheblich ist, daß sie als Beschädigte die Pflegezulage nach den Stufen III bis VI nach § 35 Abs. 1 Satz 2 erhielten, beträgt das Pflegegeld 776 Deutsche Mark monatlich; bei ihnen sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Pflegegeldes stets als erfüllt anzusehen. Bei teilstationärer Betreuung des Pflegebedürftigen kann das Pflegegeld angemessen gekürzt werden.

(7) unverändert

(8) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) bei dem Pflegegeld nach Absatz 6 Satz 2 § 27 d Abs. 5 Satz 1 Buchstabe b sowie § 27 d Abs. 5 Satz 2 und 3

entsprechend anzuwenden.

§ 26 d

(1) Hilfe zur Weiterführung des Haushalts soll Beschädigten und Hinterbliebenen mit eigenem Haushalt gewährt werden, wenn keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. Die Hilfe soll in der Regel nur vorübergehend gewährt werden.

(2) Die Hilfe umfaßt die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen sowie die sonstige zur Weiterführung des Haushalts erforderliche Tätigkeit.

(3) § 26 c Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Die Hilfe kann auch durch Übernahme der angemessenen Kosten für eine vorübergehende anderweitige Unterbringung von Haushaltsangehörigen gewährt werden, wenn diese Unterbringung in besonderen Fällen neben oder statt der Weiterführung des Haushalts geboten ist.

§ 26 e

(1) Altenhilfe soll außer der Hilfe nach den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes Beschädigten und Hinterbliebenen gewährt werden. Sie soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und Beschädigten und Hinterbliebenen im Alter die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

(2) Als Maßnahmen der Hilfe kommen vor allem in Betracht:

1. Hilfe bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht,
2. Hilfe in allen Fragen der Aufnahme in eine Einrichtung, die der Betreuung alter Menschen dient, insbesondere bei der Beschaffung eines geeigneten Heimplatzes,
3. Hilfe in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste,
4. Hilfe zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,
5. Hilfe, die alten Menschen die Verbindung mit nahestehenden Personen ermöglicht,
6. Hilfe zu einer Betätigung, wenn sie vom Hilfesuchenden gewünscht wird.

(3) Hilfe nach Absatz 1 soll auch gewährt werden, wenn sie der Vorbereitung auf das Alter dient.

§ 26 d

unverändert

§ 26 e

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) Altenhilfe soll ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen gewährt werden, soweit im Einzelfall persönliche Hilfe erforderlich ist.“

5. § 27 d wird wie folgt geändert:

5. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Als Hilfen in besonderen Lebenslagen erhalten Beschädigte und Hinterbliebene

1. Hilfen zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage,
2. vorbeugende Gesundheitshilfe,
3. Hilfe bei Schwangerschaft oder bei Sterilisation,
4. Hilfe zur Familienplanung,
5. Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen,
6. Eingliederungshilfe für Behinderte,
7. Tuberkulosehilfe,
8. Blindenhilfe,
9. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Hilfen in besonderen Lebenslagen gilt Abschnitt 3 des Bundessozialhilfegesetzes unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen entsprechend.“

6. § 27 g wird wie folgt geändert:

6. unverändert

a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 25 f Abs. 1 bis 4“ ein Komma und die Angabe „§ 26 b Abs. 4, § 26 c Abs. 8“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „Eingliederungshilfe für Behinderte oder Hilfe zur Pflege nach § 27 d“ durch die Worte „Hilfe zur Pflege nach § 26 c oder Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 27 d“ ersetzt.

6a. In § 30 Abs. 3 werden die Worte „vier Zehntel“ durch die Worte „42,5 vom Hundert“ ersetzt.

7. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

7. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50, 60 oder 70 vom Hundert

	519 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	629 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	753 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	848 Deutsche Mark.“

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50, 60 oder 70 vom Hundert

	518 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	628 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	752 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	847 Deutsche Mark.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

7a. In § 40 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „vier Zehntel“ durch die Worte „42,5 vom Hundert“ ersetzt.

7b. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 das Wort „Schwerbeschädigter“ durch die Worte „rentenberechtigter Beschädigter“ und das Wort „Schwerbeschädigte“ durch das Wort „Beschädigte“ ersetzt und in Satz 2 erster Halbsatz nach dem Wort „gilt“ die Worte „bei Hinterbliebenen von Schwerbeschädigten“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „Schwerbeschädigten“ durch das Wort „Beschädigten“ und die Zahl „50“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

7c. In § 51 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Stirbt bei Empfängern von Elternrente für ein Elternpaar ein Ehegatte, ist dem überlebenden Ehegatten die für den Sterbemonat zustehende Elternrente für ein Elternpaar anstelle der Rente für einen Elternteil für die folgenden drei Monate weiterzuzahlen, wenn dies günstiger ist. Minderungen der nach Satz 1 maßgebenden Rente für ein Elternpaar, die durch Sonderleistungen im Sinne des § 60 a Abs. 4 bedingt sind, sowie Erhöhungen dieser Bezüge, die auf Einkommensminderungen infolge des Todes beruhen, bleiben unberücksichtigt.“

8. In § 56 Satz 1 werden nach den Worten „der Pauschbetrag als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15),“ die Worte „das Pflegegeld (§ 26 c Abs. 6),“ eingefügt.

8. unverändert

9. In § 64 b Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 27 b, 27 c und 27 d“ durch die Angabe „§§ 26 b bis 26 e und 27 b bis 27 d“ ersetzt.

9. unverändert

Artikel 3

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Dem § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Übergangsgebührrnisse stehen für einen Zeitraum nicht zu, für den Versorgungskrankengeld nach § 16 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, gewährt wird. Dieser Zeitraum wird in die Zeiträume nach den Absätzen 2 und 3 nicht eingerechnet.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 3

unverändert

Entwurf**Beschlüsse des 11. Ausschusses****Artikel 4****Artikel 4****Berlin-Klausel**

unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5**Artikel 5****Inkrafttreten**

unverändert

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 2 am 1. Juli 1986 in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Pöpl

A. Allgemeines

I. Zum Beratungsverfahren

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über die fünfzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Fünfzehntes Anpassungsgesetz-KOV — 15. AnpG-KOV) — Drucksache 10/5209 — ist in der 208. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. März 1986 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend, an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit mitberatend und an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen worden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 98. Sitzung am 16. April 1986 die Beratungen aufgenommen und in der 100. Sitzung am 14. Mai 1986 abgeschlossen. Der Haushaltsausschuß hat auf die Mitberatung verzichtet.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit schlägt in seiner Stellungnahme vom 14. Mai 1986 mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN vor, dem Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zuzustimmen.

Der Haushaltsausschuß wird dem Deutschen Bundestag gemäß § 96 GO gesondert berichten.

In der Schlußabstimmung des federführenden Ausschusses wurde die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen.

II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht eine Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz zum 1. Juli 1986 sowie die Verselbständigung von weiteren Leistungen der Kriegsofferfürsorge (Pflegehilfe, Altenhilfe, Hilfe zur Haushaltsweiterführung und Krankenhilfe) und die Anhebung der Ausgleichsrente für Beschädigte mit einer Minderung um 50 und 60 v. H. auf den Betrag der Ausgleichsrente bei einer MdE um 70 v. H. vor.

III. Zu den Beratungen im Ausschuß

Bei der Einbringung hat die Bundesregierung ihrem Gesetzentwurf einen vorläufigen Anpassungssatz von 3,1 v. H. zugrunde gelegt. Nachdem nun-

mehr der Anpassungssatz in der Rentenversicherung mit 2,9 v. H. feststeht, ergibt sich daraus eine Steigerung der verfügbaren Renten um 2,15 v. H., weil man an der Berücksichtigung der erneut steigenden Beteiligung der Rentner an den Kosten der Rentnerkrankenversicherung festhält.

Der Ausschuß hat die sich daraus gemäß § 56 BVG ergebende Änderung der Rentenbeträge aufgrund eines Antrages der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen. Die Fraktion der SPD hatte beantragt, die Vorschrift des § 56 BVG über die Anpassung der Renten mit Wirkung ab 1. Juli 1986 zu ändern und die Anpassung wieder nach dem Maßstab der Veränderung der Renten in der Rentenversicherung, aber ohne Berücksichtigung der Beteiligung der Rentner an den Kosten der Rentnerkrankenversicherung vorzunehmen. Sie begründete ihren Antrag damit, daß der Dynamisierungsverbund mit der gesetzlichen Rentenversicherung sich nicht dahin gehend auswirken dürfe, daß den Kriegsoffern systemwidrig ein Beitrag zu ihrer Heil- und Krankenbehandlung auferlegt werde. Es genüge, daß die Kriegsoffer, die zumeist Sozialrentner seien, insofern bereits einer Belastung unterlägen, als sie bei Bezug einkommensabhängiger Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz — wie z. B. Ausgleichs- und Elternteile — wegen des Bruttoprinzips des § 33 BVG Einbußen erlitten. Deshalb sei die Anpassung der Renten um 2,9 v. H. zum 1. Juli 1986 erforderlich.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vertraten demgegenüber den Standpunkt, daß es sozialpolitisch nicht vertretbar sei, den Anpassungsverbund zwischen Rentenversicherung und Kriegsofferversorgung mit dem Ziel aufzuheben, die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz stärker anzuheben. Die Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz sollten im gleichen Umfang wie die verfügbaren Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und — mittelfristig — wie die verfügbaren Einkommen der Arbeitnehmer steigen. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP lehnten daher diesen Änderungsantrag der Fraktion der SPD ab.

Im übrigen ist der Ausschuß den im Regierungsentwurf enthaltenen Vorschlägen zu strukturellen Änderungen gefolgt und hat einstimmig die Abkopplung der Pflegehilfe, Altenhilfe, Hilfe zur Haushaltsweiterführung und der Krankenhilfe von den Vorschriften der Sozialhilfe sowie die Anhebung der Ausgleichsrente der Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 und 60 v. H. beschlossen.

Aufgrund von Anträgen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hat der Ausschuß sich mit den Stim-

men der Mitglieder dieser Fraktionen bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN für folgende weitere Verbesserungen der Kriegsofferversorgung zum 1. Januar 1987 entschieden:

- Anhebung der Abgeltungsquote beim Berufsschadensausgleich und beim Schadensausgleich von 40 v. H. auf 42,5 v. H.;
- Ausdehnung der Witwen- und Waisenbeihilfe auf Hinterbliebene von Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 und 40 v. H., wenn deren übrige Hinterbliebenenversorgung nicht unerheblich gemindert ist;
- Weiterzahlung der Elternpaarrente für die Dauer von drei Monaten über den Tod eines Elternteils hinaus.

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge ab 1. Juli 1986 verringern sich unter Berücksichtigung des gegenüber dem Regierungsentwurf veränderten Anpassungssatzes im Haushaltsjahr 1986 die Mehraufwendungen für den Bund auf 99,2 Mio. DM.

Durch die vom Ausschuß aufgrund der Anträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossenen weiteren Änderungen entstehen im Haushaltsjahr 1987 Mehraufwendungen für den Bund in Höhe von 45 Mio. DM.

Die Fraktion der SPD hatte weitergehende Änderungen beantragt. Diese Änderungen betrafen folgende Leistungsverbesserungen ab 1. Juli 1986:

- Einführung von Badekuren für Hinterbliebene;
- Verdoppelung des Zeitraums, innerhalb dessen Pflegepersonen nach dem Tod des Pflegezulageempfängers Kuren erhalten können;
- Erhöhung der Zulage für die Begleitung von Blinden auf 250 DM monatlich;
- Ausdehnung der Leistungen der Kriegsofferversorgung auf behinderte und tuberkulosekranke Familienangehörige;
- Anhebung der Abgeltungsquote beim Berufsschadensausgleich und beim Schadensausgleich auf 50 v. H.;
- Weiterzahlung von Pflegezulagen der Stufen III bis VI im Rahmen des Sterbegeldes;
- besondere Erhöhung der Elternrente;
- Verzicht auf den Nachweis einer Mindestausfallquote bei der Versorgung Hinterbliebener von Beschädigten mit MdE-Graden von 70 bis 90 v. H.;
- sowie die Vorziehung des Inkrafttretens der im Regierungsentwurf enthaltenen und der aufgrund der Anträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossenen strukturellen Änderungen auf den 1. Juli 1986.

Soweit die Anträge auf die Anhebung der Begleitzulage für Blinde, die Anhebung der Abgeltungsquote beim Berufsschadensausgleich und Schadensaus-

gleich und die Berücksichtigung höherer Pflegezulagestufen beim Sterbegeld gerichtet waren, wurden damit Anträge zum 14. Anpassungsgesetz, die von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt worden waren, wiederaufgegriffen. Mit den übrigen Anträgen hat die Fraktion der SPD im wesentlichen die Anregungen des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf aufgegriffen. Die Fraktion der SPD hat das Inkrafttreten auch der strukturellen Verbesserungen zum 1. Juli 1986 beantragt, weil diese schon seit langem geforderten Strukturmaßnahmen keinen Aufschub mehr duldeten.

Die Fraktion der SPD betonte, daß die vorgeschlagenen Verbesserungen angesichts der Einkommensentwicklung der Kriegsofferversorgung wegen der Auswirkungen der Haushaltsbegleitgesetze 1983 und 1984, die den Zuwachs der Versorgungsleistungen auf unter die Teuerungsrate begrenzt hätten, zur angemessenen wirtschaftlichen Versorgung des betroffenen Personenkreises erforderlich seien.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP lehnten diese Anträge mehrheitlich gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN ab. Sie machten deutlich, daß die von ihnen beschlossenen Änderungen des Bundesversorgungsgesetzes einen Finanzbedarf zur Folge hätten, der unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Konsolidierung des Bundeshaushalts nicht zu gefährden, weitere ausgabewirksame Beschlüsse nicht zulasse. Auch sei es nicht zu vertreten,

- die Begleitzulage, deren Höhe nicht ohne Zusammenhang mit der Pflegezulage gesehen werden dürfe, anzuheben,
- die Weiterzahlung höherer Pflegezulagen beim Sterbegeld, das ohnehin schon die günstigste Regelung im Bereich der Sozialleistungen darstelle, vorzusehen,
- die Elternrenten außer Verhältnis zu den Ausgleichsrenten der Beschädigten zu erhöhen,
- die Abgeltungsquote beim Berufsschadensausgleich und Schadensausgleich auf 50 v. H. beim Schadensausgleich zu erhöhen.

Die Fraktion der SPD hielt dem entgegen, daß in anderen Bereichen viel höhere Mehraufwendungen beschlossen worden seien, so z. B. für die Frühpensionierung von Offizieren und für Subventionen in der Landwirtschaft. Auch dürfe nicht außer acht bleiben, daß die Gesamtaufwendungen für Kriegsofferversorgung seit 1980 bereits ohne Berücksichtigung von Preissteigerungen bis 1985 um 186 Mio. DM zurückgegangen seien.

B. Besonderer Teil

Soweit die Einzelvorschriften des Gesetzentwurfs unverändert übernommen werden, wird auf dessen Begründung verwiesen.

Die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs werden wie folgt begründet:

Zu Artikel 1

Nummern 2 bis 6, 8 bis 11, 13 bis 15
§§ 15, 30 bis 33, 35, 36, 40, 41, 47, 51, 53 BVG

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen Rentenbeträge beruhen auf einer vorläufigen Feststellung der Entgeltentwicklung von 3,1 v. H. im Jahre 1985 sowie auf einer Erhöhung der Beteiligung der Rentner an den Kosten der Rentnerkrankenversicherung auf 5,2 v. H. Nunmehr steht der endgültige Anpassungssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung mit 2,9 v. H. fest. Damit werden die verfügbaren Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung um 2,15 v. H. steigen. Dies führt bei einer Reihe von Rentenleistungen gegenüber dem Regierungsentwurf zu geringeren Beträgen.

Zu Artikel 2 Nr. 4

Siehe Begründung zu Artikel 1

Zu Artikel 2 Nr. 6a

Durch die Änderung der Abgeltungsquote soll das Entschädigungsprinzip gestärkt werden. Die Ände-

rung führt zu einer Erhöhung der Leistung um 6,25 v. H.

Zu Artikel 2 Nr. 7

Siehe Begründung zu Artikel 1

Zu Artikel 2 Nr. 7a

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 6

Zu Artikel 2 Nr. 7b

Die vorgesehene Änderung erweitert die Möglichkeit, Witwen- und Waisenbeihilfe zu gewähren auf Hinterbliebene von Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 und 40 v. H.

Zu Artikel 2 Nr. 7c

Durch die Weitergewährung von Elternpaarrente für drei Monate über den Tod eines Elternteils hinaus soll dem überlebenden Ehegatten der Übergang zu veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen erleichtert werden.

Bonn, den 14. Mai 1986

Pöppl

Berichterstatter

